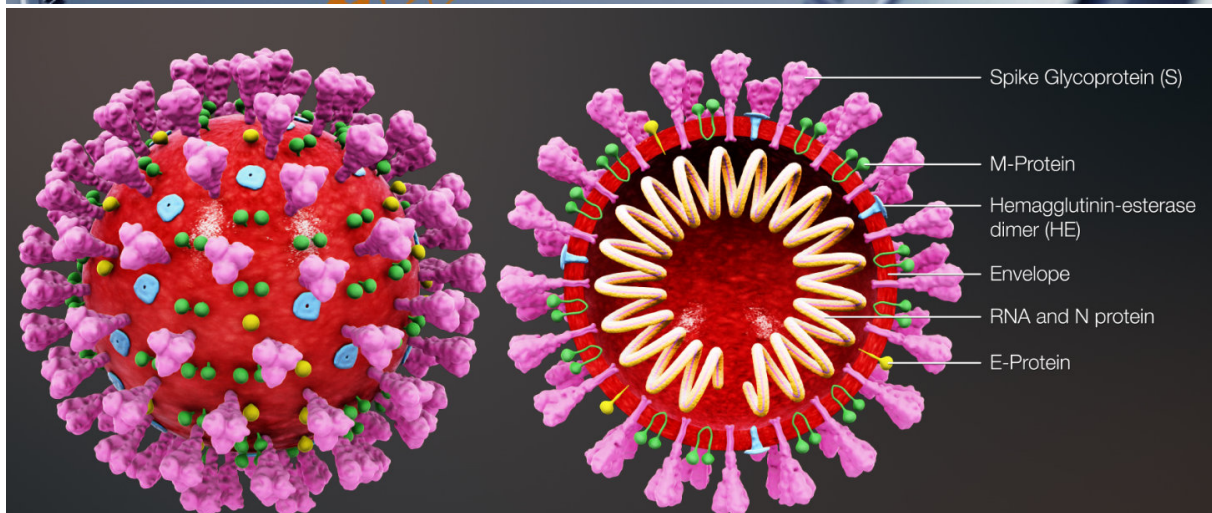


Die wichtigsten Fragen für Ihr Unternehmen zu dem Thema CORONA



Vorwort:

Leinfelden-Echterdingen, 27. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne wollen wir den dringenden Hinweis an alle Geschäftsführer und Vorstände loswerden, wonach jetzt durch die Corona-Krise irrsinnige Haftungs- u. sogar Insolvenzrisiken für die Organe der Unternehmen drohen. In diesem Kontext raten wir allen Unternehmen, sich rechtzeitig mit den existierenden Förderprogrammen auseinanderzusetzen und lieber einen Förderantrag zu viel als einen zu wenig zu stellen. Die zuständigen Behörden werden anschließend sowieso über deren Angemessenheit entscheiden.

Einen besonderen Fokus sollten die Unternehmen auf ihre Liquidität in den kommenden 12 bis 36 Monate legen. Nicht umsonst hat die Bundesregierung ein Milliarden-Hilfspaket mit einem Volumen i. H. v. 156 Mrd. EUR aufgelegt, um die Wirtschaft zu stabilisieren.

Wir empfehlen unseren Mandanten ganz dringend die anliegenden Förder-Programme zu prüfen und bei Bedarf auch in Anspruch zu nehmen. Sichern Sie sich rechtzeitig einen ausreichenden Liquiditätsspeicher. Denken Sie bitte nicht kurzfristig, sondern handeln Sie vorausschauend mit der Sorgfalt eines besonnenen Kaufmanns. Wir möchten, dass Sie zu keinem Zeitpunkt, insbesondere im Nachgang zur Corona-Krise, in eine Liquiditäts- oder gar Haftungsfall als Organ oder Inhaber Ihres Unternehmens treten. Haben Sie bitte stets die §§ 43 GmbHG bzw. 93 AktG im Sinn. Was bedeutet das für Ihr Unternehmen? Gemäß § 93 AktG n.F. + 43 GmbHG i. V. mit der einschlägigen Rechtsprechung werden Unternehmensleitungen einer persönlichen Haftung in der Regel nur noch dann entgehen können, wenn sie nachweisen können, dass sie durch ein ausreichendes Informations- und Risikomanagement sichergestellt haben, dass

- **sie von allen wesentlichen Vorgängen im Unternehmen Kenntnis erlangen und**
- **für alle wesentlichen Risiken angemessene Sicherheitsmaßnahmen sowie „Worst-Case“-Absicherungen bestehen.**

Wir empfehlen in diesem Kontext unseren Mandanten ganz dringend 3 Dinge zu tun:

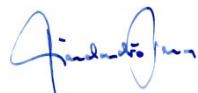
1. Prüfen Sie sehr sorgfältig, ob eines oder mehrere der von uns aufgeführten Förderprogramme auch für Ihr Unternehmen zutreffen sind
2. Achten Sie darauf, dass für Sie als Unternehmensleiter ein ausreichender Versicherungsschutz über eine Managerhaftpflichtversicherung, sog. D&O Versicherung, besteht
3. Wenn Sie Ihre Forderungen zu vertretbaren Konditionen besichern können, handeln Sie schnell und schließen Sie eine Forderungsausfall- u. Anfechtungsversicherung ab

Gerne unterstützen wir Sie im Rahmen des gesamten Beratungsprozesses, vom Förderprogramm bis hin zur perfekten, maßgeschneiderten Absicherung für Sie als Entscheider.

Kümmern Sie sich um Ihr Business. Wir kümmern uns um den Rest. Bitte bleiben Sie gesund!

Herzlichst

Ihr



Gianclaudio Sena

CORONA
SARS-COV-2**„Ich habe durch die Krise massive Einbußen bei Umsatz und Gewinn. Kann ich steuerlich entlastet werden?“**

Wenn tatsächlich ein länger andauernder und deutlicher Gewinnrückgang zu erwarten ist, sollten Sie entsprechende Prognosen in Zahlen machen. Es kann dann eine Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragt werden und somit Liquidität gespart werden. Auch wenn derzeit hohe Steuernachzahlungen zu leisten sind, hat das Finanzministerium heute angekündigt, großzügig bei Ratenzahlungen und Verzinsung zu sein.

„Mein Betrieb muss geschlossen bleiben. Gibt es staatliche Entschädigungen?“

Solche Schließungen haben ihre rechtliche Grundlage im Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG). Nach § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz) besteht ein Anspruch auf staatliche Entschädigung, wenn aufgrund Infektionsschutz der Laden geschlossen wird, sei es weil ein Mitarbeiter positiv getestet wird (Quarantäne für alle) oder weil gewisse Geschäfte auf staatliche Anordnung hin generell geschlossen werden (denkbar Theater, Kinos, Clubs oder auch wie in Italien Ladengeschäfte, sofern es keine Lebensmittelläden sind). In diesem Fall muss der Arbeitgeber zwar 6 Wochen lang den Lohn weiter bezahlen, bekommt ihn aber ersetzt. Sogar der Unternehmer selbst kann Entschädigungen verlangen, z.B. die Miete und anderes während der Schließzeiten.

Hier ein Link zur Vorschrift:



https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

Zuständig für den Antrag (er muss binnen 3 Monaten gestellt werden!) sind die Landesgesundheitsämter. Wir haben Ihnen hier die Formularseite für Baden-Württemberg eingefügt.



<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Themen/Gesundheitsdaten/Infektionssurveillance/IfSG-Meldestelle/Seiten/Formulare.aspx>

**„Wenn es keinen Versicherungsschutz in der akuten Situation gibt:
Ist zu erwarten, dass derartige Fälle künftig versichert werden können?“**

Ganz wenige Spezialversicherer bieten maßgeschneiderte Versicherungslösungen an, die eng definierte Szenarien versichern und die Parameter für die individuelle Leistung definieren. Denkbar wären solche sachschadenunabhängigen Unterbrechungsversicherungen auch für Epidemien. Allerdings wird eine solche Deckung in einem längeren Prozess verhandelt werden – also nur mit zeitlichem Vorlauf von einigen Monaten zu realisieren sein. Hinzu kommen die Erwartungen dieser Spezialversicherer nach sehr hoher Prämie und die Bereitschaft zu einer substantiellen Eigentragung.

**„Ich muss meinen Betrieb schließen, weil meine Mitarbeiter krank oder in Quarantäne sind.
Besteht Versicherungsschutz in der Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)?“**

Die BU-Versicherung greift, wenn der Betrieb durch einen versicherten Sachschaden gestört oder unterbrochen ist. Sind Mitarbeiter krank oder dürfen nicht zur Arbeit erscheinen, dann fehlt es an diesem Sachschaden und ein Ausfall fällt damit nicht unter den Versicherungsschutz.

„Greift unsere Betriebsunterbrechungs-Versicherung (BU), wenn der Lieferant oder Logistiker aufgrund behördlicher Maßnahmen nicht liefern kann?“

Die BU ersetzt Ausfälle nach einem Sachschaden. Dies gilt auch für Betriebsausfälle, die durch fehlende Teile eines Zulieferers entstehen. Da es an einem Sachschaden fehlt, sind diese Schäden in der BU nicht versichert.

„Deckt eine Betriebsschließungsversicherung fortlaufende Betriebskosten im Falle einer wegen des Virus behördlich angeordneten Schließung?“

Generell ist eine solche Versicherungslösung für Betriebe/Unternehmen, die Lebensmittel herstellen, verarbeiten oder verkaufen, sowie Reha- und Pflegeeinrichtungen, Altenheime und medizinische Labore vorgesehen. Sie deckt u.a. Aufwendungen für Lohnkosten von im Betrieb beschäftigten Personen, denen es aus Krankheits- oder Verdachtsgründen behördlich verboten ist, die Tätigkeit im versicherten Betrieb fortzusetzen. Zu beachten ist jedoch, dass die meisten Bedingungswerke in der Betriebsschließungsversicherung eine abschließende Aufzählung der Krankheiten/Krankheitserreger des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorsehen und somit für den aktuellen Corona-Virenstamm keinen Deckungsschutz bieten. Eine Erweiterung bestehender Policen auf das aktuelle Virus ist in der derzeitigen Marktphase nahezu nicht umzusetzen. Allerdings hängt es auch hier wie immer vom Einzelfall und der tagesaktuellen Situation am Versicherungsmarkt ab.

„Kann es aufgrund eines Organisationsverschuldens (z.B. fehlender Notfallplan oder falsche/zu geringe Lagerhaltung) zu einer Schadensersatzhaftung eines Organmitglieds kommen und wenn ja, wäre diese Haftung über die D&O-Dekung versichert?“

Es gibt grundsätzlich keinen Corona-Ausschluss in der D&O-Dekung. Sollte in einem konkreten Fall die unzureichende Lagerhaltung aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung eines Organmitglieds kausal zu einem Vermögensschaden bei versicherten Unternehmen und damit zur Haftung der versicherten Person führen, bestünde daher im Grundsatz Haftpflichtversicherungsschutz (Abwehr unbegründeter Schadensersatz-Ansprüche mit Zahlung von Abwehrkosten an die versicherten Organmitglieder, Ausgleich begründeter Schadensersatz-Ansprüche) über die D&O-Versicherung. Aufgrund des in unseren Bedingungen vorgesehenen „weiten Vermögensschadenbegriffs“ wäre es unschädlich, wenn der entstandene Vermögensschaden im Zusammenhang mit einem Personenschaden stünde. Auch ist bei uns der bedingte Vorsatz noch versichert, so dass insoweit kaum Fälle denkbar sind, in denen vorliegend der Vorsatzausschluss zur Anwendung käme.

„Habe ich als Unternehmen meinem Abnehmer gegenüber, weil z.B. eine Behörde meinen Betrieb sperrt oder ich selbst keine Grundstoffe oder Halbfertigprodukte mehr von meinen Abnehmern beziehen kann? Besteht für diese Schäden auch Versicherungsschutz?“

Sobald sich abzeichnet, dass es zu Lieferverzögerungen kommt, sollten die zugrundeliegenden, vertraglichen Vereinbarungen umfassend geprüft werden. Welche Regelungen gelten bei Lieferverzug? Wie sind Fälle höherer Gewalt definiert und welche Folgen ergeben sich für den konkreten Vertrag? Welche Informationspflichten wurden gegenüber dem Abnehmer übernommen? Die Haftung von Schäden aus Verzug kann nur individuell unter Beantwortung dieser Fragen beurteilt werden. Im Zusammenhang mit der Auslieferung von Erzeugnissen besteht im Regelfall kein Versicherungsschutz für Nacherfüllungs- oder Schadenersatzansprüche wegen Vermögensschäden

aus Verzug. Dies gilt ebenfalls für Vertragsstrafen, die zwischen Ihnen und Ihrem Abnehmer vereinbart wurden oder aber entlang der Lieferkette bei Ihrem Unternehmen regressiert werden.

„Welcher Versicherungsschutz besteht, sofern ich als Unternehmen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werde, weil einer meiner Beschäftigten Mitarbeiter anderer Unternehmen mit dem Corona-Virus infiziert hat und aufgrund dessen der andere Betrieb vorübergehend geschlossen werden muss?“

Betriebshaftpflichtversicherungen kennen hierzulande üblicherweise keinen Risikoausschluss bzgl. konkreter Viruserkrankungen wie MERS, SARS oder COVID-19. Zwar enthalten die zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) einen Ausschluss von Ansprüchen wegen Personenschäden, die aus der grob-fahrlässigen oder vorsätzlichen Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Dieser Ausschluss betrifft dabei aber nicht die Unternehmen (Arbeitgeber), sondern vielmehr natürliche Personen (Arbeitnehmer), die bei reinen Vermögensschäden der dargestellten Art nicht Anspruchsgegner sind. Versicherungsschutz für diese Vermögensschäden könnte also bestehen. Zu beachten ist jedoch, dass eine konkrete Entschädigung aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag stets auch eine gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers voraussetzt. Andernfalls erfolgt die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche durch den Haftpflichtversicherer.

„Welchen Versicherungsschutz benötige ich, um mich gegen ungerechtfertigte Maßnahmen der Behörde zu wehren?“

Im Rahmen einer Firmen-Rechtsschutzversicherung ist Kostenschutz erhältlich, sofern Sie sich gegen Maßnahmen von Verwaltungsbehörden vor Verwaltungsgerichten zur Wehr setzen.

„Kann ich Kosten durch eine Verzögerung der Seereise durch die aktuellen Maßnahmen zum Corona-Virus bei meiner Waren-Transportversicherung geltend machen?“

Grundsätzlich bietet die Waren-Transportversicherung Deckung für Schäden, die bei der Beförderung und Zwischenlagerung von Gütern entstehen können. Güterfolge- und Vermögensschäden werden hierunter zumeist ebenso mitversichert. Zu beachten gilt jedoch in der aktuellen Lage, dass in den meisten Bedingungswerken die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand (somit u.a. behördliche Eingriffe) leider ausgeschlossen sind. Somit gilt es in der Einzelfallbetrachtung zu klären, welche Kostenpositionen genau aus welchem Grund anfallen und unter welchen Gesichtspunkten eine ggf. vorliegende Deckung für „reine Vermögensschäden“ greift.

„Ich bin Aussteller bei einer Veranstaltung/Kongress/Messe. Diese wurde nun abgesagt. Wer ersetzt meine Kosten für die Vorbereitung, Hotel oder Flug?“

Hierbei ist einerseits der Grund der Absage entscheidend, sowie die vereinbarten Messe- und Ausstellungsbedingungen. In den Fällen von „höherer Gewalt“ hängt es häufig zudem von der Kurzfristigkeit der Absage ab, ob oder welche Kostenanteile (z.B. Standmiete) überhaupt durch den Veranstalter erstattungspflichtig sind. Hat der Aussteller keinen Rechtsanspruch auf Teil-/Rückzahlung der Standmiete, muss er diese eigens tragen. Sonstige Vermögensschäden sind in solchen Fällen in der Regel ebenso von der Ersatzpflicht ausgeschlossen. Somit tragen Aussteller ggf. Kosten, die nicht im Rahmen der Haftung des Veranstalters gedeckt sind. Ein entsprechender Versicherungsschutz über eine erweiterte Ausstellungsversicherung kann somit einem finanziellen Verlust durch verfallene

Standgelder und Transportkosten bei Messeausfällen vorbeugen. Zu beachten ist jedoch auch hier, dass der Deckungsschutz für behördlich angeordnete Messeabsagen häufig über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschränkt ist.

„Ich bin Veranstalter und habe mich entschieden, abzusagen. Kann ich nun in Anspruch genommen werden? Muss ich befürchten, Kosten der Aussteller tragen zu müssen?“

Sicherlich kommt es in solchen Fällen immer darauf an, aus welchem Grund die Messe/Veranstaltung abgesagt wird und welche Messe- und Ausstellungsbedingungen mit den Ausstellern vereinbart wurden bzw. zu welchen Bedingungen die Aussteller eine Buchung vorgenommen haben. Häufig finden wir hier Klauseln, die eine Haftung des Veranstalters für unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten ist, ausschließen. Ob diese im Einzelfall rechtlich wirksam sind, gilt juristisch zu prüfen.

„Deckt unsere Veranstaltungsausfallversicherung auch Kosten für Schäden aus präventiv abgesagten Events zur Reduzierung einer Ansteckungsgefahr bezüglich des Corona-Virus?“

In den meisten Bedingungswerken der Veranstaltungsausfallversicherung zählen Epidemien und Seuchen per se zu den nicht versicherten Gefahren. Zwar bieten einige Versicherer den Einschluss über Zusatzvereinbarungen an, allerdings in diesen Fällen unter Einberechnung eines entsprechenden Risikozuschlags. Bei neu zu installierenden Policen oder dem Wunsch nach einer erweiterten Deckungslösung zeigt sich der Versicherungsmarkt, wie erwartet, aktuell sehr risikoavers. Somit gilt im Einzelfall vorab zu prüfen, welchen Deckungsumfang die betroffene Versicherungspolice vorsieht. Eine rein präventive Absage von Veranstaltungen führt im Regelfall nicht zu einem versicherten Schadenfall.

„Kann ich meinen Spediteur für die Nichteinhaltung von zugesagten Lieferterminen und die hierdurch entstandenen Kosten haftbar halten?“

Einer schriftlichen Erklärung des Absenders oder des Empfängers an den Spediteur, in der etwaige Ersatzansprüche geltend gemacht werden, spricht in einem ersten Schritt nichts entgegen. Ob hierdurch laufende Fristen wirksam gehemmt werden, hängt formaljuristisch von der Wirksamkeit der formulierten Haftbarhaltung selbst ab. Grundsätzlich stellt sich die Frage allerdings danach, ob der Spediteur für den eingetretenen Schaden überhaupt zu haften hat. Handelte es sich um ein unabwendbares Ereignis? Hätte der Schaden auch bei äußerster Sorgfalt des Spediteurs vermieden werden können? Dies gilt es unter Betrachtung der Sachlage im Einzelfall genau zu beurteilen. Zusammen mit unseren Kooperationspartnern im Transport- und Speditionsrecht unterstützen wir Sie gerne bei der Beurteilung der jeweiligen Fälle.

„Ich habe eine Reise gebucht in ein Krisengebiet im Hinblick auf Corona. Ich möchte die Reise sicherheitshalber nicht antreten. Ersetzt eine Reiserücktrittsversicherung die Stornogebühren?“

Eine abgeschlossene Reiserücktrittsversicherung deckt in aller Regel nur den Krankheitsfall vor Reiseantritt ab. Ein präventiver Rücktritt im Falle der Gefahr einer möglichen Ansteckung während der Reise, gilt in diesen Fällen nicht versichert. Ein möglicher Ansatzpunkt für die Erstattung etwaiger Kosten, kann sich dabei jedoch unter bestimmten Umständen aus dem Reisevertrag mit dem Veranstalter ergeben. Sollte demzufolge ein „unvermeidbarer, außergewöhnlichen Umstand“

vorliegen, kann der Reisende von einem Reisevertrag kostenfrei zurücktreten. Ob dies im vorliegenden Einzelfall zutrifft gilt es juristisch zu prüfen.

„Was muss ich beachten, wenn ich ins Ausland reise? Habe ich Versicherungsschutz in meiner Krankenversicherung oder Auslandsreisekrankenversicherung?“

Die Krankenkassen haben hier alle eigene Bedingungen und Kostensätze, daher ist es sinnvoll, eine Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen. Grundsätzlich gilt die Deckung der Auslandsreisekrankenversicherung für Fälle des Corona-Virus in gleichem Umfang wie für alle anderen Erkrankungen und Unfälle auch. Versicherungsfall – und damit über die Auslandsreisekrankenversicherung erstattungsfähig – ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Erkrankung oder Unfall und deren Folgen im Ausland. Der Versicherungsfall beginnt dabei mit der ärztlichen Feststellung der medizinischen Notwendigkeit einer Behandlung. Demnach werden - auch bei einer Corona-Erkrankung eines versicherten Mitarbeiters – die anfallenden Arzt- und/oder Krankenhauskosten (sowohl ambulant als auch stationär) für medizinisch notwendige Behandlungen übernommen. Weitere Kosten, z.B. für Aufwendungen aufgrund einer Anordnung von Quarantäne bzw. Ausfall von Mitarbeitern o.ä. sind nicht Gegenstand der Auslandsreisekrankenversicherung.

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten

1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Das Verfahren ist dem Grunde nach unverändert geblieben (siehe dazu nachstehende Frage).

Die Bundesregierung hat aber in der vergangenen Woche das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) mit den folgenden Erleichterungen verabschiedet. Diese Neuerungen werden derzeit umgesetzt und sollen nach einer Ankündigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales rückwirkend ab 1. März 2020 gelten.

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.



Quelle:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld (KUG)?

Alle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Diese werden laufend aktualisiert. Die Bundesagentur für Arbeit hat auch zwei Erklärvideos auf YouTube eingestellt.

Allgemeine Hinweis zum Kurzarbeitergeld finden sich auch im Merkblatt „Kurzarbeitergeld - Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit - Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen“.

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen umfassenden FAQ-Katalog erstellt und eine Sonderseite mit allen relevanten Informationen eingerichtet.

ACHTUNG: Die Arbeitsagenturen weisen darauf hin, dass das Telefonnetz überlastet ist, Anrufe bei Arbeitsagenturen und Jobcentern sollen auf Notfälle beschränkt werden. Es wird darum gebeten, Anträge formlos per Mail oder über den eService der Arbeitsagenturen zu stellen oder in den Hausbriefkasten einzuwerfen.

Quellen:



Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zumkurzarbeitergeld>



Erklärvideos:

Teil 1 - Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes:

<https://www.youtube.com/watch?v=qcYyWXkL6PY>



Teil 2 - Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes

<https://www.youtube.com/watch?v=6C-Nq3zTWQs>



Merkblatt Arbeitsagentur:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf



BMAS:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?

WICHTIG: In den Lohnabrechnungsprogrammen finden sich auch Tools zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes.

Kurzarbeitergeld wird in 2 Stufen beantragt.

- Anzeige bei den Arbeitsagenturen
Der Bedarf für Kurzarbeitergeld muss gegenüber den Arbeitsagenturen mittels des untenstehenden Formulars einmalig angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der

Homepage der Bundesagentur und sind in der Regel auch in der Lohnabrechnungssoftware enthalten.

- Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes
Die Leistungen müssen zunächst mittels der Lohnsoftware errechnet werden und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt werden. Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind grundsätzlich die untenstehenden Vordrucke zu verwenden. Der Leistungsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für jeden Monat muss ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden.

Wer hat einen Anspruch auf KUG?

Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld erhalten.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende.

Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstausschlag bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IFSG).

Wie hoch ist das KUG?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltsausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erledigen die Lohnabrechnungsprogramme. Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden sich auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

Quellen:



Formular Anzeige Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf



Formular Leistungsantrag Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf



Formular KUG-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf



Minijobzentrale

https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/01_aktuelles/Kurzarbeitergeld.html

4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage. Es besteht die Möglichkeit, einen Newsletter zur Corona-Hilfe bei der KfW zu abonnieren.

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ganz unbürokratisch stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.

Bei der IBB können ab Donnerstag, den 19.03.2020, Anträge für Liquiditätshilfen online gestellt werden. Der Verband Haus & Grund rät, bei Zahlungsschwierigkeiten bei der Miete den Vermieter zu kontaktieren, um eine individuelle Lösung zu finden.

Quellen:



BMWi:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6



KfW:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>



IBB:

<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronavirus/corona-liquidaetsengpaesse.html>



Bürgschaftsbanken:

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>



Haus und Grund:

<https://www.hausundgrund.de/mietzahlung-zeiten-der-corona-krise>

5. Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen angemessenen Umfang beantragen.

Problematisch ist die Lage der Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Bei Selbständigen berechnet sich der Verdienstausschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

BMF@BMF_Bund

"Wir arbeiten an einem Notfallfonds, der sich an kleinere und mittelständische Unternehmen richtet," so @OlafScholz @handelsblatt. Damit soll z.B. bei Verbindlichkeiten aus

Miet- und Pachtverhältnissen geholfen werden. #Schutzschild #Wirtschaft #CoronavirusDE #COVID19de



<https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.908330.php>

6. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischem Recht geschlossen worden sind.

Quellen:



<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virushoehere-gewalt-4701112>

7. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden. Eine Verordnungsermächtigung soll dem BMJV ermöglichen, die Lockerung des Insolvenzrechts ggf. bis Ende März 2021 zu verlängern. Laut BMJV soll die Insolvenzordnung in der kommenden Woche in einem Maßnahmengesetz vom Bundestag kurzfristig geändert werden.

Quelle:



https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

8. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso wie die Berechnung von Kurzarbeitergeld zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen. Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe eine Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag. Ein Entschädigungsanspruch besteht u.a. nicht für

- Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen dürfen
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung

- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG)

Bei Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber für maximal 6 Wochen die Lohnfortzahlung übernehmen. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Für die ausgezahlten Beträge können Arbeitgeber beim zuständigen Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen. Sobald ein Arbeitnehmer mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne, der bisher symptomfrei war, erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer vorrangig Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse.

Bei Selbständigen bemisst sich der Verdienstausschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektionsrechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft (siehe auch unter Punkt 3).

Für die Praxis bedeutet dies, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden. Die Rechtslage müsste dann von den Gerichten geklärt werden. Eine gute Übersicht zu Entschädigungen nach IfSG und weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite des Landes Hessen.

Quelle:



<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

9. Welche Soforthilfen der Bundesländer im Zusammenhang mit der Corona-Krise gibt es derzeit?

Alle Bundesländer haben ein Soforthilfeprogramm eingerichtet. Weitere Informationen finden Sie in Anlage 1. Bitte beachten Sie, dass die Liste noch nicht vollständig ist und derzeit weiterhin überarbeitet wird.

Verfahrensrecht/-steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen

10. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise unmittelbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben sich das BMF und die Länderfinanzbehörden auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020):

- zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im

Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Stundungen der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern müssen besonders begründet werden.

- Stundungen der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen (Ausnahme: Stadtstaaten). Diese unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden.
- Stundung von Lohnsteuer ist nicht möglich.
- Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bereits reagiert und auf seiner Webseite das [Antragsformular "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download](#) bereitgestellt.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt.

Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Im Hinblick auf weitere Erleichterungen bei der Umsatzsteuer sind noch keine weiteren Maßnahmen bekannt. Dem Vernehmen nach sind eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen oder eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen im Gespräch.

Quellen:

BMF:



[Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html](#)



[steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf](#)



[gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf](#)

Zoll:



https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend_coronavirus.html

KMLZ:



https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter_08_2020#

11. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Finanzämter weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail Mail und über das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung bei Außenprüfungen gilt zunächst § 171 Abs. 4 S. 1 AO. Der Anwendungsbereich von § 171 Abs. 4 S. 2 AO dürfte durch coronabedingte Unterbrechungen der Außenprüfung nicht anwendbar sein.

Im Übrigen dürfte § 171 Abs. 1 AO erfüllt sein. Hiernach läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

12. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen aber weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail und das Portal Elster-Online erreichbar sind. Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, bei drohendem Fristablauf rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden. Im Hinblick auf Zahlungsfristen verweisen wir auf Punkt „Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?“

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Quelle:



<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

13. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?

Nach aktuellem Stand gelten die allgemeinen Regelungen im Hinblick auf Verspätungszuschläge fort: Sie können derzeit nur durch Fristverlängerungsanträge verhindert werden. Es ist nach den derzeit verfügbaren Informationen davon auszugehen, dass die Finanzämter angewiesen werden, über solche Anträge großzügig zu entscheiden.

Im Hinblick auf Vollstreckungsmaßnahmen gilt, dass bei Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen sind, von diesen bei allen rückständigen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern bis Ende des Jahres 2020 abgesehen werden soll. In den betreffenden Fällen sollen auch vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkte Säumniszuschläge erlassen werden. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung regeln.

Quelle:



BMF:

[Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf](#)

14. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge?

Derzeit wird von den zuständigen Stellen auch geprüft, ob für Unternehmen nach dem Vorbild der Erleichterungen bei der Flutkatastrophe im Jahr 2013 ebenfalls Erleichterungen dem heute geltenden Verfahren u. a. der Stundung der Beitragszahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge geschaffen werden. Offen ist derzeit aber noch, ob solche Regelungen kommen.

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann. Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

15. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren?

Derzeit wird geprüft, wie das heute geltende Beitragsermäßigerungsverfahren in der gesetzlichen Krankenversicherung für Selbstständige aufgrund der Corona-Krise erleichtert bzw. angepasst wird. Bis auf weiteres gilt Folgendes:

Nach dem geltenden Recht sind schon heute bei Veränderungen der Einkommen Reduzierungen der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Selbst wenn der Selbstständige weniger oder gar kein Einkommen hat, gilt für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2020 die monatliche Mindesteinnahme von 1.061,67 Euro.

Bei sich verändernden Einnahmen um mehr als 25 Prozent können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberufliche Selbstständige bei ihren Krankenkassen bereits heute eine Beitragsermäßigung beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Bei den Krankenkassen sind entsprechende Formulare erhältlich. Ein Antrag auf Beitragsentlastung wirkt sich heute immer erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.



Quelle:

https://www.gkvspitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2018-11-28_Beitragverfahrensgrundsaeetze_Selbstzahler.pdf

16. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?

Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führt seit dem 16. März 2020 Prüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort nicht mehr durch. Soweit Prüfungshandlungen stattfinden, geschieht dies im Rahmen der Übersendung oder Übermittlung von Unterlagen und Daten, insbesondere im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung. Diese Anordnung gilt bis auf weiteres.

17. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus?

Die Künstlersozialkasse (KSK) informiert auf ihrer Internetseite über Erleichterungen für Künstler und betroffene abgabepflichtige Unternehmen wie folgt:

Die von den Künstlern zu entrichtenden Beiträge werden auf Antrag den geänderten Formulare. Bei akuten Zahlungsschwierigkeiten der Künstler können individuelle Zahlungserleichterungen gewährt werden. Hierzu informiert die KSK in Kürze. Die KSK verweist auch auf, die Möglichkeiten Leistungen nach dem SGB II und SGB III zu beantragen bzw. auf die sonstigen Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder.

Abgabepflichtige Unternehmen, die voraussichtlich geringere Umsätze mit künstlerischen/publizistischen Leistungen erzielen, als dies im Vorjahr der Fall war, können die Reduzierung der monatlichen Vorauszahlungen beantragen. Bestehen akute Zahlungsschwierigkeiten können individuelle Zahlungserleichterungen gewährt werden. Hierzu informiert die KSK in Kürze.

Die KSK-Meldungen sind zum 31. März 2020 abzugeben. Die KSK teilte auf Nachfrage mit, dass über Verlängerungen auf Antrag nachgedacht wird. Die KSK wird hierzu informieren.



Quelle:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

18. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“)? Dürfen Mini-Jobber die 450-Euro-Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern?

Die Minijob-Zentrale steht für alle Fragen rund um die geringfügig Beschäftigten wie sonst auch zur Verfügung.

Antworten auf alle Fragen zu den Auswirkungen der Corona-Krise werden auch in dem Blog der Minijobzentrale veröffentlicht. Hierzu wurden folgende Ausführungen gemacht:

Mini-Jobber haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Für diese können im Fall einer Erkrankung aber Anträge auf Erstattung im U1-Verfahren oder aber bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden.

Die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung veröffentlichten "Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien)" sind weiter anwendbar und stehen auf der Internetseite der Mini-Jobzentrale zur Verfügung.

Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro nach den Geringfügigkeitsregelungen (Ziffer B 3.19) kann ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro zulässig sein. Ein nicht vorhersehbares Überschreiten im vorgenannten Sinne liegt also auch dann vor, wenn Arbeitgeber aufgrund der aktuellen Corona-Krise gezwungen sind, ihre 450-Euro-Minijobber häufiger einzusetzen als ursprünglich vereinbart. Der Status der geringfügig entlohnenden Beschäftigungen bleibt in diesen Fällen trotz Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro bestehen.

Als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum **bis zu drei Monaten** innerhalb eines Zeitjahres anzusehen.

Der Jahreszeitraum ist in der Weise zu ermitteln, dass vom letzten Tag des zu beurteilenden Beschäftigungsmonats ein Jahr zurückgerechnet wird. Als Monat gilt der Entgeltabrechnungszeitraum (Kalendermonat). Monate, in denen die monatliche Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro vorhersehbar überschritten wird (z. B. aufgrund saisonaler Mehrarbeit), sind hierbei unberücksichtigt zu lassen. Das Zeitjahr entspricht einem Zeitraum von 12 Monaten, welcher mit dem Kalendermonat endet, für den aktuell die Beurteilung des Versicherungsstatus wegen nicht vorhersehbaren Überschreitens erfolgen soll. In diversen Beispielen wird diese Regelung zudem transparent beschrieben.

Laut Minijob-Zentrale ist die Höhe des Verdienstes für die 3 Monate unbeachtlich. Wichtig ist es - trotz der Krise - für die spätere Betriebsprüfung alles ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Quelle:



<https://www.minijob-zentrale.de/>
<https://blog.minijob-zentrale.de/>

19. Führen die geänderten Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten zu Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung?

Die DVKA, eine Abteilung des GKV-Spitzenverbandes, hat dazu auf ihrer Homepage klargestellt, dass die Corona-Krise aus ihrer Sicht derzeit keine Änderung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts für Grenzgänger und Entsandte nach sich ziehen wird.

Quelle:



https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/coronaav.html

20. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019?

Es stellt sich die Frage, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Corona-Virus resultieren (bspw. außerplanmäßige Abschreibungen oder die Rückstellungsbildung), bereits in zum 31.12.2019 aufzustellenden handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschlüssen oder erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen sind. Eine bilanzielle Berücksichtigung bereits zum 31.12.2019 kommt nur in Betracht, wenn die Ursachen der Ausbreitung und der resultierenden wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus

bereits vor diesem Datum angelegt waren, aber erst zwischen dem Abschlusstag und der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Corona-Virus ist zu berücksichtigen, dass die Ausbreitung einen fortdauernden Prozess und nicht ein zeitpunktbezogenes Ereignis darstellt. Erste Fälle von Infektionen bei Menschen sind nach derzeitigen Erkenntnissen zwar bereits Anfang Dezember 2019 bekanntgeworden, damals aber (noch) regional begrenzt. Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat und diese Ausweitung erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Corona-Virus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sind.

Quelle:



IDW:

<https://www.idw.de/blob/122498/31bce74e5b1413b91f74c9de1ea64383/down-corona-fachlicher-hinweis-idw-dok1-data.pdf>

Arbeitsrecht und interne Organisation

21. Was müssen Unternehmen in ihrer Funktion als Arbeitgeber für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beachten?

Detaillierte Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat auf ihrer Homepage Informationen und das Infoblatt "Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie" veröffentlicht.

Quellen:



BMAS:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>



BDA:

https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona

22. Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter der Kanzlei unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung?

Wenn der Betrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für das Unternehmen als auch angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weitere Informationen siehe Frage 8.

Quelle:



Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04_RAKMuenchen/Aktuelles_zum_Coronavirus/FAQs_Coronavirus_COVID-19.pdf

23. Was ist zu tun, wenn eigene Mitarbeiter eventuell oder tatsächlich mit dem Corona-Virus infiziert sind?

Für den Fall, dass bei Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Symptome einer Corona-Erkrankung (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) auftreten, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter anzuweisen, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich, sowohl für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für die anderen Mitarbeiter und den Unternehmer/Geschäftsführer, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen. Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend den Betrieb darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall den Betrieb aufsuchen.

Eine Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht für die Mehrzahl der Betriebe nicht. Diese obliegt vielmehr die mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen.

Infizierte werden in der Regel von Gesundheitsbehörden zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Heim-Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden sollte Folge geleistet werden.

24. Welche Sofortmaßnahme gibt es in welchem Bundesland?

Bundesland	Maßnahme	Links & Kontakte
Baden-Württemberg	Verschiedene Förderinstrumente (u.a. Liquiditätskredit) zur Deckung von kurzfristigen Liquiditätsbedarf über die L-Bank Baden-Württemberg	https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauen-der-konjunktur-und-krisensituationen.html Hotline Wirtschaftsförderung Tel.: +49 711 122-2345 Fax: +49 711 122-2674 E-Mail: wirtschaftsfoerderung@l-bank.de Hotline Bürgschaften Tel.: +49 711 122-2999 E-Mail: buergschaften@l-bank.de Hotline Landwirtschaftsförderung Tel.: +49 711 122-2666 Fax: +49 711 122-2674 E-Mail: landwirtschaft@l-bank.de
	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Betriebe und Freiberufler mit bis zu 50 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung voraussichtlich ab Ende der 13. KW möglich	https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/landesregierung-kuendigt-rettungsschirm-fuer-unternehmen-in-der-coronakrise-an-antragstellung-ab-end/
Berlin	In Berlin werden aus dem Liquiditätsfonds der IBB ab sofort nicht nur das produzierende Gewerbe, sondern nun auch Unternehmen aus den Branchen Tourismus, Hotellerie, Gaststätten und Einzelhandel, sowie Clubs und Restaurants unterstützt. Antragstellung ab sofort online möglich	https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpa-esse.html Hotline Wirtschaftsförderung: Tel. +49 30 2125-4747 E-Mail: wirtschaft@ibb.de
	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Klein- und Kleinstunternehmen	https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php

	mit maximal fünf Beschäftigten sowie Freiberufler und Soloselbständige vor allem aus den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung in Kürze über die IBB möglich	
	Finanzverwaltung: In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steuer-Anmeldungen kommen sollte, seien die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen.	https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/03/Sondernewsletter-Corona-Krise_Stellungnahme-der-Berliner-Senatsverwaltung.htm
Bayern	Kredite und Risikoübernahme durch die LfA Förderbank Bayern; Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank	https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php LfA-Förderberatung Tel.: +49 89 2124 - 1000
	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Betriebe und Freiberufler mit Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern mit bis zu 250 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung ab sofort möglich.	https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/
	Finanzverwaltung: Es gibt ein eigenes Antragsformular für Steuererleichterungen aufgrund des Corona-Virus	Antragsformular "Steuererleichterungen auf-grund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download
Brandenburg	Mikrokredite und Rettungsbeihilfedarlehen durch die ILB Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank	https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/ Infotelefon Wirtschaft & Infrastruktur Tel.: +49 331 660 - 2211 Fax: +49 331 6606 - 1694
	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 100 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung ab 25. März 2020 über ILB möglich	https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/weitere-veroeffentlichungen/
Bremen	Die BAB hat bestehende Förderprogramme um EUR 10 Mio. aufgestockt. Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank	https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html BAB Task-Force: Tel.: +49 421 9600 - 333 E-Mail: task-force@bab-bremen.de
Hamburg	Die IFB Hamburg unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften	https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen Die Förderberatung der IFB Hamburg ist erreichbar unter der Tel.: +49 40 248 46 533 Branchenspezifische Hotlines der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation: Industrie: Tel.: +49 40 428 41 - 3637 E-Mail: unternehmenshilfen.industrie@bwvi.hamburg.de Hafen, Schifffahrt und Logistik Tel.: +49 40 428 41 - 3512 E-Mail: unternehmenshilfen.logistik@bwvi.ham-burg.de Einzelhandel: Tel.: +49 40 428 41 -1 648

		E-Mail: unternehmenshilfen.einzelhan-del@bwvi.hamburg.de KMU: Telefon: 040 - 428 41-1497 E-Mail: unternehmenshilfen.kmu@bwvi.ham-burg.de Gastronomie, Hotel, Tourismus Telefon: 040 - 428 41-1367 E-Mail: unternehmenshilfen.touris-mus@bwvi.hamburg.de Agrar: Telefon: 040 - 428 41-3542 E-Mail: Unternehmenshilfen.agrar@bwvi.ham-burg.de
	Ankündigung eines Soforthilfeprogramms (Zuschuss) für kleine und mittlere Betriebe, für Freiberufler, für private Betreiber kultureller Einrichtungen sowie für den Sport mit jeweils bis zu 250 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.	https://www.hamburg.de/coronavi-rus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/ Postfach für erste Fragen: schutzschirm-corona@fb.hamburg.de
	Ankündigung der Möglichkeit für Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren für Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige betroffene Institutionen, wenn sie durch die Corona-Krise in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt sind.	https://www.hamburg.de/coronavi-rus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/
	Ankündigung der Möglichkeit der zinslosen Stundung für gewerbliche Mieter städtischer Immobilien für vorerst bis zu 3 Monate	https://www.hamburg.de/coronavi-rus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/
	Ankündigung der Stadt HH als Investor, Auftraggeber und Vertragspartner, Forderungen zu stunden und umgekehrt eingehende Rechnungen vorfristig zu begleichen	https://www.hamburg.de/coronavi-rus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/
Hessen	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften	https://www.wibank.de/wibank/corona Hotline Tel.: +49 611 774 - 7333
	Finanzverwaltung Hessen will bereits überwiesene USt-Sondervorauszahlungen auf formlosen Antrag kurzfristig zurückerstatten.	Hessen: https://www.fuldaerzeitung.de/regional/hessen/coronakrise-hessen-spannt-milliardenschweren-rettungsschirm-FC9488700
	Finanzverwaltung: Es wird eine allgemeine Fristverlängerung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen (inkl. Gewinnermittlungen) in allen steuerlich beratenen Steuerfällen für den VZ 2018 bis 30. April 2020 gewährt. Individuelle Fristverlängerungsanträge sind nicht erforderlich. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen wird für diese Fälle bis 20. April 2020 ausgesetzt. Eilige Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sowie Stundungsanträge sollen ausschließlich über das Kontaktformular im ELSTER-Portal	

	an die FA gerichtet werden.	
Mecklenburg-Vorpommern	Die LFI Mecklenburg-Vorpommern unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften.	https://www.lfi-mv.de/meldungen/coronakrise-hilfe-fuer-unternehmen-und-freiberufler/in-dex.html
	Sonderprogramm für Landesbürgschaften für Liquiditätshilfen für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen.	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuell?id=158489&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.sperrfrist=alle https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/o-effentlicher-sektor/landesbuergschaften-meck-lenburg-vorpommern.html Unternehmenshotline: 0385-588 5588, Montag bis Freitag, 8 bis 20 Uhr
	Ankündigung einer Liquiditätsunterstützung für KMU und Freiberufler durch rückzahlbare Zuschüsse bis 20.000 Euro. Bereitstellung erfolgt in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA). Ankündigung weitere Liquiditätsunterstützung für betriebliche Ausgaben von KMU durch rückzahlbare Zuschüsse bis 200.000 Euro	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/Presse?id=158587&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.sperrfrist=alle https://www.gsa-schwerin.de/startseite/pro-fil.html
Niedersachsen	Die N-Bank unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften.	https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333
	Ankündigung eines Kredit-Programms (bis 50.000 Euro) für kleine und mittlere Unternehmen als schnelle Liquiditätshilfe	https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333 https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/land-unterstuetzt-opnv-mit-vorgezogenen-finanzhilfen-von-67-5-millionen-euro-186414.html Unternehmen können sich bei Fragen an folgende E-Mail-Adresse wenden: mw-corona@mw.niedersachsen.de oder an unsere Hotline: Tel.: +49 511 120 5757 (08:00 – 22:00 Uhr)
	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung voraussichtlich ab Mitte der 13. KW möglich	https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333
Nordrhein-Westfalen	Die NRW.BANK hat teilweise die Konditionen bestehender darlehensbasierter Förderprogramme (Universalkredit und Bürgschaften) angepasst	https://www.nrwbank.de/de/corpo-rate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html NRW.BANK-Service-Center: Tel.: +49 211 91741 4800 https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf Für Kurzarbeitergeld: Servicehotline für Arbeitgeber: Tel.: +49 800 45555 20
	Ankündigung eines Soforthilfeprogramms für Kleinunternehmer, Solo-Selbstständige und Kulturschaffende	https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf
	Ankündigung der Verlängerung des Gründerstipendiums NRW	https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf

	Ankündigung, privaten Investoren, die Startups weiteres Geld geben, ein Finanzierungsangebot der NRW.BANK an die Seite zu stellen („Matching Fund“).	https://www.land.nrw/sites/default/files/as-set/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf
	Finanzverwaltung NRW: Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer werden für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt. Es gibt ein eigenes Formular für Anträge auf Steuererleichterungen aufgrund des Corona-Virus.	NRW: https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/wirtschaftsgipfel-landesregierung-sagt-nrw-rettungsschirm-zu-sondervermoegen-von-25 https://www.land.nrw/sites/default/files/as-set/document/formular.pdf
Rheinland-Pfalz	Über die ISB sowie die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz stehen Betriebsmittelkredite sowie Bürgschaften zur Verfügung. Für laufende Finanzierungen hat die ISB auf Antrag Tilgungsaussetzungen in Aussicht gestellt	https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/ Stabstelle Unternehmenshilfe Corona: Tel.: +49 6131 16 - 5110 E-Mail: unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de https://isb.rlp.de/home/detailansicht/unterstuetzung-fuer-mittelstaendische-unternehmen-in-zei-ten-von-corona.html Beratungshotline Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB): Tel.: +49 6131 6172 - 1333 E-Mail: beratung@isb.rlp.de
Saarland	Die SIKB hat angekündigt, bestehende Förderprogramme um EUR 10 Mio. aufzustocken. Bereitstellung erfolgt über die Hausbank. Antragstellung voraussichtlich ab 24. März 2020	https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Corona_Kleinunternehmer_Soforthilfe.pdf https://www.sikb.de/node/211 Hotline: 0681/3033-0 unternehmen@sikb.de
	Ankündigung einer Liquiditätsunterstützung für KMU und Freiberufler durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse bis 10.000 Euro. Antragstellung voraussichtlich ab 24. März 2020	https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Corona_Kleinunternehmer_Soforthilfe.pdf Hotline: Tel.: +49 681 501 - 4433 (Montag bis Freitag, 09:00 – 18:00 Uhr) Unternehmens-Hotline: Tel.: +49 385 588 - 5588 E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de Wirtschaftsministerium: corona.wirtschaft.saar-land.de
	Finanzverwaltung: Die derzeitige Ausnahmesituation wegen des Corona-Virus auch im Voranmeldungsverfahren, z.B. bei Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen oder Kapitalertragssteueranmeldungen berücksichtigt. Daher werden Anträge auf Fristverlängerung zur Abgabe von Voranmeldungen wohlwollend geprüft.	
Sachsen	Ankündigung eines zinslosen, nachrangigen Liquiditätshilfe-Darlehen von bis zu 50.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 100.000 Euro für Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 5 Beschäftigten. Antragstellung über die SAB voraussichtlich ab 23. März 2020.	https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html?_cp=%7B%22accordion-content-4479%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-4479%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D#a-4478 https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzu-bauen/beratungszentrum-konsolidierung.jsp Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB), Beratung kostenlos. Tel.: +49 351 4910 - 1100
	Ankündigung eines Soforthilfeprogramms der Stadt Dresden für Kleinunternehmer, Freiberufler und Selbständige.	https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/2020/03/pm_092.php Tel.
Sachsen-Anhalt	Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt unterstützt mit bestehenden	https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen/coronahilfe

	darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften. Gewährung von Stundungen, Vollstreckungsaufschub sowie Gewährung von Finanzierungsinstrumenten für den Insolvenzfall (Massetdarlehen, Vorfinanzierung Insolvenzausfallgeld)	https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona_Stundungsantrag.pdf Hotline: 0800 56 007 57
Schleswig-Holstein	IB.SH, MBG und BB-SH haben ihr bestehendes Angebot an die neue Lage angepasst.	https://www.ib-sh.de/aktuelles/presse/pressemitteilung/landesregierung-und-foerderbanken-star-ten-gegen-folgen-der-corona-krise-schleswig-holstein-finanzierungsinitiative-fuer-stabilitaet/ Förderloten sind Jürgen Wilkniß E-Mail: juergen.wilkniß@bb-sh.de; Tel.: +49 431 5938 - 133 Matthias Voigt E-Mail: matthias.voigt@ib-sh.de Tel.: +49 431 9905 - 3330 Diese Ansprechpartner koordinieren die Förderung von IB.SH, MBG und BB-SH und vertreten jeweils alle drei Institute
Thüringen	Ankündigung der TAB, dass bestehende Förderprogramme aufgestockt werden	https://www.aufbaubank.de/de/ Hotline Tel: +49 800 534 56 76
	Ankündigung eines Soforthilfeprogramms (Zuschuss) für kleine und mittlere Betriebe sowie für Freiberufler, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.	https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/pres-seservice/detailseite/news/covid-19-tiefensee-kuendigt-umfangreichen-schutzschirm-fuer-un-ternehmen-und-beschaeftigte-an/?tx_news_pi1[day]=18&tx_news_pi1[month]=03&tx_news_pi1[year]=2020&cHash=556d296d9ebc9b1aec3d074fd5f2fd9e
	Finanzverwaltung: Antrags-Formular für Steuererleichterungen aufgrund des Corona-Virus	finanzamt.thueringen.de

25. Wie lautet der Schnellzugriff/Link auf das Formular zur Anzeige von Kurzarbeitergeld beim Arbeitsamt?



https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

26. Die zentrale Frage lautet, ist eine Schließung wegen Corona ein versicherter Schaden gemäß den marktüblichen Bedingungen versichert oder nicht?

„Unterhält der Betreiber eine sog. Betriebsschließungsversicherung, gehen wir davon aus, dass der Versicherer in der Regel für die eintretenden Schäden leisten muss. Versichert sind üblicherweise Schäden, die dem Betreiber aufgrund einer behördlichen Schließung entstehen, welche auf einer der im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten beruht.“

Offenbar sehen das sowohl der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft wie auch einige Versicherer anders. „Wie sich den jüngsten Äußerungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) entnehmen lässt, versuchen die Versicherer diese Schäden zu „sozialisieren“, d. h. die Schäden, welche durch den Ausfall entstehen, werden tatsächlich die Betroffenen tragen und nicht die Versicherer, obwohl diese genau dafür Prämien erhalten haben“.

Einzelne Unternehmen haben bereits ihre Eintrittspflicht für den Fall der Schließung aufgrund einer Pandemie abgelehnt und den Standpunkt vertreten, dass „dieses neuartige Virus“ im Infektionsschutzgesetz „nicht namentlich“ genannt ist. Dies ist zwar richtig, nach unserem Dafürhalten ist dieses formale Argument allerdings als „wenig überzeugend“ zu werten. Die Versicherer dürften damit „kaum durchdringen“, denn bereits „im Januar 2020“ wurde eine Verordnung erlassen, wonach die Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz auf das „neuartige Corona-Virus ausgedehnt wurde“. Die Versicherer müssten also bei einer Betriebsschließung wegen Corona haften.

27. Warum greift die Regierung zu massiven Schritten?

Der Kampf gegen das Coronavirus hat das öffentliche Leben lahm gelegt. Geschäfte geschlossen, Straßen leer gefegt, Schulen und Kitas zu, Beschäftigte im Zwangsurlaub, Lieferketten unterbrochen, Absatzmärkte abgeschottet und Kliniken im Ausnahmezustand: Das kann nicht lange gut gehen.

28. Was ist für kleine Firmen geplant?

Direkte Finanzspritzen: Ganz kleine Firmen und Selbstständige, Musiker, Fotografen, Heilpraktiker oder Pfleger, die gerade kaum Kredite bekommen, können für drei Monate 9000 bis 15.000 Euro erhalten. Das soll unbürokratisch funktionieren - sie müssen nur versichern, dass sie durch die Corona-Krise einen Liquiditätsengpass haben. Insgesamt stellt die Regierung bis zu 50 Milliarden Euro bereit.

29. Was sollen mittelgroße und große Unternehmen bekommen?

Die Regierung plant einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), in den mehrere 100 Milliarden Euro fließen. Dazu gehören Staatsgarantien für Verbindlichkeiten von bis zu 400 Milliarden Euro. Zudem soll ein unbegrenztes Kreditprogramm über die staatliche Förderbank KfW bereitstehen. Große Unternehmen wie etwa die Lufthansa sollen notfalls auch durch Verstaatlichungen gerettet werden. Die Bundesregierung will ihnen milliardenschwere Garantien geben und Schuldtitel übernehmen. Wenn die Krise vorbei ist, sollen sie wieder privatisiert werden. Die Firmen in Deutschland können zudem ihre Steuern später begleichen.

30. Wie teuer sind diese Rettungsmaßnahmen?

Die Bundesregierung muss in diesem Jahr wohl so viele Schulden aufnehmen wie nie. Das Finanzministerium rechnet mit Kosten für die Hilfsprogramme von 122,8 Milliarden Euro allein 2020. Zugleich kommen wohl 33,5 Milliarden Euro weniger Steuern rein. Deshalb plant Minister Olaf Scholz (SPD) eine Neuverschuldung von 156,3 Milliarden Euro. Das sind ungefähr 100 Milliarden mehr als die Schuldenbremse im Grundgesetz erlaubt. Diese soll deshalb erstmal außer Kraft gesetzt werden. Das geht über eine Notfallregel.

31. Wird das Geld den Unternehmen reichen?

Noch kann man das nicht absehen - niemand weiß, wie lange das öffentliche Leben gelähmt ist. Die 156 Milliarden sind laut Scholz zunächst eine vorsorgliche Summe. Viele Ökonomen und die Bundesregierung rechnen damit, dass Deutschland in eine tiefe Rezession rutscht. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag warnt vor einer "Pleitewelle unvorstellbaren Ausmaßes".